

Der AMD-Tipp des Monats November 2019

„Gehört, aber auch verstanden!?“

In den **Arbeitnehmer*innenschutzgesetzen** (ASchG §14, B-BSG §14, BSG §12) ist die **Unterweisung geregelt** und unterstützt das Ziel **der sicherheits- und gesundheitsgerechten Arbeit**. Unterweisungen unterstützen einen reibungslosen Arbeitsablauf und tragen somit zum Erfolg des Betriebes bei. **Arbeitgeber*innen** sind **verpflichtet**, für eine **ausreichende Unterweisung** der Arbeitnehmer*innen **über Sicherheit und Gesundheitsschutz** zu sorgen.

Unterweisen bedeutet, jemanden durch „Weisen“ **wissend und könnend zu machen**. Dies erfolgt normalerweise durch Führen, Lenken und Zeigen. Unter einer Arbeitsunterweisung versteht man die methodische Vermittlung der zur Erfüllung einer Arbeitsaufgabe notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen. Bei der **Unterweisung** liegt da Hauptgewicht auf der **Vermittlung von Verhaltensweisen und Verantwortungsbewusstsein**.

Die Unterweisung muss auf den **Arbeitsplatz und Aufgabenbereich ausgerichtet** und dem **Wissensstand der Arbeitnehmer*innen angepasst** sein. Diese soll in regelmäßigen Abständen und in einer verständlichen Form durchgeführt werden.

Die Unterweisung hat

- Während der Arbeitszeit,
- vor der Aufnahme der Tätigkeit,
- bei einer Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereiches,
- bei Einführung oder Änderung von Maschinen,
- bei Einführung neuer Arbeitsstoffe,
- bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren,
- nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten (sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint),
- nachweislich mündlich oder schriftlich zu erfolgen.

Die **Arbeitgeber*innen** haben sich zu **vergewissern, dass** die **Informationen** von den Arbeitnehmer*innen auch **verstanden werden**. Erforderlichenfalls sind den Arbeitnehmer*innen schriftliche Betriebsanweisungen und sonstige Anweisungen – zum Beispiel in Form von Bildern oder wenn notwendig in der Muttersprache – zur Verfügung zu stellen. **Die Anweisungen sind erforderlichenfalls am Arbeitsplatz auszuhängen**.

Wichtig sind **laufende Kontrollen**, ob die Unterweisungsinhalte auch eingehalten werden: „Verstanden, aber auch richtig umgesetzt?“

Für weitere Informationen stehen Ihnen Ihre Präventivkräfte des AMD Salzburg gerne zur Verfügung. Besuchen Sie auch unsere Homepage **www.amd-sbg.at**.